

01.09.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Region 11, Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Abt. 43 – Bauverwaltung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt i.d.OPf.
- Handelsverband Bayern e.V., Regensburg
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Neumarkt i.d.OPf.
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Lauterhofen
- Bayerischer Bauernverband, Neumarkt i.d.OPf.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt i.d.OPf.
- Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Gemeinde Pilsach
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neumarkt, Berggau
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Uttenreuth
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Wanderverband Bayern, Bischberg
- Verein Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Miesbach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Abt. 42 – Wasserrecht
 - Kreisbrandrat Betz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bundesnetzagentur Berlin
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Stadt Altdorf
- Gemeinde Berg
- Gemeinde Birgland
- Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Gemeinde Offenhausen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Abt. 41 – Naturschutz
 - Abt. 45 – Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt i.d.OPf.
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg – *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Markt Kastl
- Stadt Velburg
- Verwaltungsgemeinschaft Happurg
 - Gemeinde Alfeld
 - Gemeinde Happurg
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbendorf
- Einwendungen Öffentlichkeit

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 13.06.2023

Keine Bedenken.

Die Region Regensburg ist derzeit mit der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraft befasst. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ist daher herausragende Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband wurde beteiligt.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 23.06.2023

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird begrüßt. Zu der vorgelegten Planung wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzliches zum Artenschutz:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie wird nach Erlangung der Rechtskraft ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG darstellen. Somit ist gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn der Genehmigungsantrag für eine Windkraftanlage bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird. Es ist daher erforderlich, dass bereits auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplan die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung abschließend erfolgt. Das heißt im Hinblick auf mögliche Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen muss bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine genauere Erfassung erfolgen, da dies auf der nachgeordneten Zulassungsebene nicht sichergestellt werden kann.

Bezüglich der europäischen Vogelarten wird eine zusätzliche Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE empfohlen. Alleine die Auswertung der Artenschutzkartierung reicht nicht aus. Bei der Artenschutzkartierung (ASK) handelt es sich um keine systematische Erfassung. Fehlende ASK-Nachweise bedeuten nicht, dass Vorkommen von Vögeln sowie Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel empfehlen wir dringend auch die Auswertung der Datenbank ornitho.de.

§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bezieht sich alleine auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvögel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1 durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Fachlich geben wir im Hinblick auf die Anlage 1 zum § 45b BNatSchG zu bedenken, dass diese Liste nicht abschließend sein kann, da sonst eine Verletzung der durch Art. 5 Buchstabe a der Vogelschutzrichtlinie genannten Pflicht vorliegt – siehe hierzu auch Gellermann: Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR (2022) 44: 589-599.

Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen eine Bedrohung für Fledermäuse dar, die oberhalb und unterhalb der Baumkronen nach Nahrung suchen. In einer Studie des Leibniz-Institutes für Zoo- und Wildtierforschung (veröffentlicht im Juli 2022) konnte nachgewiesen werden, dass Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone nach Nahrung suchen, über hunderte von Metern Abstand zu Windkraftanlagen halten. D.h. Windkraftanlagen an Waldstandorten beeinträchtigen den Lebensraum für Fledermäuse erheblich.

Aktuelle Studien weisen ferner daraufhin, dass durch betriebsbedingte Geräusche / Lärm von Windkraftanlagen der umgebende Lebensraum für bestimmte Fledermausarten entwertet wird. Insofern kann dann auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Anlage- und baubedingt Waldrodungen sowie die Zerschneidung von Waldbeständen für Standflächen und Zuwegung können zur Zerstörung des Lebensraums für planungsrelevante Tiergruppen wie z.B. Fledermäusen führen. Gerade in Wäldern muss grundsätzlich mit Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden, zumal dort häufig eine höhere Fledermausaktivität vorherrscht als im Offenland. Sind dann Quartierzentren von Wochenstubenverbänden betroffen oder auch deren essentielle Jagdhabitats, kann das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Da Fledermäuse eine hohe Ortstreue aufweisen, ist ihnen ein Ausweichen in potentiell andere Habitats oder Quartiere nicht kurzfristig möglich. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahme kann der Verbotstatbestand unter Umständen auch nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Konzentrationszonen:

Die Konzentrationszonen W1, W2 und W3 liegen nördlich der A6 im nördlichsten Teil des Gemeindegebietes: Aufgrund der Vorbelastungen mit bestehenden Windkraftanlagen, Solarparks und der Autobahn besteht mit diesen Konzentrationszonen grundsätzlich Einverständnis. Zu prüfen wäre, ob nicht die Zonen weiter nach Süden an die Autobahn ausdehnt und die Waldbereiche und Waldränder zugunsten der Fledermäuse herausgenommen werden können.

Die Konzentrationszone W4 liegt im Grafenbucher Forst. Der Grafenbucher Forst ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Neumarkt. Gemäß dem Positionspapier des LBV Neumarkt gibt es dort ein Schwervorkommen von Kleineulen (Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz). Außerdem gibt es dort Brutvorkommen von Wespenbussard und Uhu. Der Schwarzstorch hat dort sein langjähriges Brutvorkommen. Der Schwarzstorch zählt mit einer Lebensdauer von ca. 18 Jahren zu den langlebigen Arten mit einer geringen Reproduktionsrate (2,2 Jungvögel pro Jahr) und einer erheblichen Reviergröße (ein Brutpaar hat einen Aktionsradius von ca. 15 km). Die Individuendichte in einem gegebenen Raum ist in Abhängigkeit z.B. von Nahrungsressourcen als gering zu bezeichnen. Die Brutreviere liegen i. d. R. in größeren geschlossenen Waldgebieten ohne oder mit äußerst geringen Störeinflüssen. Seine Nahrung sucht der Schwarzstorch bevorzugt in abgelegenen und damit störungsarmen Waldwiesen/Waldbuchten. Die artspezifische Schwarzstorch-Populationsdynamik kann durch den Betrieb einer Windkraftanlage in einem Ausmaß gestört sein, dass die Art kein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Schwarzstorch-Brutgebiet ist daher als populationsrelevant anzusehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, 7. Senat, 7B67/07).

Gemäß dem Positionspapier des LBV Kreisgruppe Neumarkt wurden im Landkreis 9 Gebiete identifiziert, die von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten, wobei es sich hauptsächlich um größere zusammenhängende Waldgebiete handelt. Der Grafenbucher Forst ist eines dieser Waldgebiete. Das Positionspapier der Kreisgruppe vom LBV wird vom amtlichen Naturschutz voll unterstützt. Daher wird für die Konzentrationszone W4 mit Nachdruck gefordert, dass diese fallengelassen wird. Dies gilt auch für die Konzentrationszone W6, die im südlichen Teil des Grafenbucher Forstes liegt. In dieser Konzentrationszone liegt ein Schwarzstorch-Horststandort.

Der südliche Teil der **Konzentrationszone W5 (Augsberg und Marberberg)** liegt bereits in einem Gebiet, das großräumig mit der höchsten Wertstufe 5 in der Landschaftsbildbewertung des LfU bewertet ist. Es handelt sich um die Oberpfälzer Kuppenalb, die auch den Truppenübungsplatz Hohenfels miteinschließt. Die Oberpfälzer Kuppenalb mit ihren typischen bewaldeten Kuppen und ihrer kleinteiligen Landschaft zählt zu den schönsten und prägnantesten Landschaften Bayerns und ist zu Recht in die höchste Wertstufe eingestuft. Die Dolomitkuppen als ehemalige Schwammriffe des Jurameeres sind vor ca. 150 Mio Jahren entstanden und wurden im Lauf der Jahrmillionen immer mehr aus der Oberfläche herauspräpariert. Sie prägen diese einmalige Landschaft.

Die Konzentrationszonen W7 (Hansbühl bei Nattershofen) liegt ebenfalls in diesem Gebiet, das großräumig mit der höchsten Wertstufe 5 in der Landschaftsbildbewertung des LfU bewertet ist. Es handelt sich um die Oberpfälzer Kuppenalb, die auch den Truppenübungsplatz Hohenfels miteinschließt. Quer durch die Konzentrationszone und um den Hansbühl herum verläuft der

Fernwanderweg „Oberpfälzer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg)“ und sowie der Wanderweg „Parsberger Weg“ von Lauterhofen nach Parsberg-Bahnhof. Im Rahmen der Ortseinsicht ist bei dieser Konzentrationszone W7 aufgefallen, dass absolut keine landschaftlichen Vorbelastungen festzustellen sind, weder in Bezug auf Windkraftanlagen, noch in Bezug auf andere technische Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen. Außerdem ist dieser landschaftlich sehr reizvolle und ruhige Bereich kleinräumig strukturiert mit vielen Grenzlinien in Form von Waldrändern, die gute Jagdhabitats für Fledermäuse darstellen. Wahrscheinlich ist hier mit einem hohen Bestand an Fledermäusen zu rechnen.

Unmittelbar südlich davon befindet sich auch eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 6535-371.11 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ (Holzheimer Berg). Rechtsverbindliches Erhaltungsziel ist u. a. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs. Die Mopsfledermaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet, jedoch nur mit wenigen Fundpunkten und in geringer Individuenzahl. Die gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels bezüglich Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs lautet wie folgt: *„Erhaltung und Wiederherstellung der Population der Mopsfledermaus. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Zahl an Sommerquartieren (Baumhöhlen, natürliche Spaltenquartiere) und geeigneten Jagdhabitats. Gewährleistung der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (Mai bis August). Erhalt bzw. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs. Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Laubwald- bzw. Laubmischwaldbereiche mit hohem Laubholzanteil und vegetationsfreiem bzw. armem Waldboden als Jagdhabitat. Erhalt unzerschnittener Flugkorridore zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum der Fledermausarten. Erhalt ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums. Gewährleistung der Störungsfreiheit während der Winterschlaf- sowie der Scharmperiode zwischen dem 1.10. und dem 30.4.“*

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher zu fordern, dass die Konzentrationszone W7 aufgegeben wird.

Die Konzentrationszonen W8, W9 und W10 liegen ebenfalls in diesem Gebiet, das großräumig mit der höchsten Wertstufe 5 in der Landschaftsbildbewertung des LfU bewertet ist. Es handelt sich um die Oberpfälzer Kuppenalb, die auch den Truppenübungsplatz Hohenfels miteinschließt. Der südöstliche Teil der Konzentrationszone **W10** liegt in naher Sichtbeziehung zur Wallfahrtskirche Habsberg. Auch führt dort im Süden der Jurasteig Kuppenalb-Wanderweg vorbei (Schlaufe 1). Diese Teilfläche wird zum Schutz des Landschaftsbildes abgelehnt und ist unbedingt herauszunehmen.

Insgesamt wird für den Gemeindebereich Lauterhofen gefordert, dass die Zahl der Konzentrationszonen reduziert wird und man sich auf wenige Schwerpunktzonen beschränkt, die aber aus Gründen des Artenschutzes außerhalb des Grafenbucher Forstes und aus Gründen des Landschaftsbild-Schutzes möglichst außerhalb der mit Landschaftsbild Wertstufe 5 gekennzeichneten Oberpfälzer Kuppenalb liegen. Zu bevorzugen wären dabei bereits vorbelastete Gebiete wie die Konzentrationszonen nördlich der Autobahn A 6 und die Bereiche bei Mutshofen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Kommune ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung

sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Rahmenbedingungen stimmt der Markt Lauterhofen der Einschätzung der Naturschutzbehörde zu und hält an den Konzentrationszonen W1, W2, W3 (nördlich der Autobahn) und der Konzentrationszone 5 bei Muttenhofen fest. Die W4 zwischen der Autobahn und der Grafenbuchstraße soll aber ebenfalls in der Planung verbleiben, da dieser Bereich ornithologisch weniger wertvoll ist. Hier erfolgt eine Vergrößerung Richtung Osten und eine Ergänzung nördlich der Autobahn. Die weiteren Flächen werden bis auf die W7 aus Gründen des Landschaftsbildes der Planung genommen, die W7 wird verkleinert.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 30.05.2023

Der Markt Lauterhofen plant die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit Konzentrationszonen „Windenergie“. Die Zonen W1 bis W10 befinden sich nördlich von Dippersricht, nördlich von Traunfeld, östlich von Muttenhofen, südwestlich von Pettenhofen, östlich von Nattershofen und südwestlich von Finsterhaid bzw. Engelsberg.

Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen

Zur Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Merkblatt mit dem Titel „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ veröffentlicht. Die letzte überarbeitete Auflage ist vom 06.04.2023. Das Merkblatt wurde jedoch durch das Schreiben StMB-25-4611.10-2-21-85 vom 03.05.2023 vorläufig aufgehoben.

Schallemissionen

Gemäß Nr. 7.3.1 des Windenergieerlass Bayern ist für den Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen wie folgt vorzugehen:

„Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. [...] Allerdings gibt es neuerdings Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommen könnte. Eine gesicherte Abklärung dieser akustischen Fragestellung liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011“) nicht mehr herangezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.“

Im UMS 73e-U8721. 120.2018/1-1 vom 22.02.2018 wird zur Bewertung von Windkraftanlagen auf den LAI-Leitfaden LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) verwiesen. Demnach ist bei der Erstellung von Schallimmissionsprognosen folgendes Verfahren zu berücksichtigen:

Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen.

Die weiteren Hinweise zum Prognoseverfahren bzw. zu Messungen sind den LAI-Hinweisen zu entnehmen.

Schattenwurf

Gemäß Nr. 7.8 des Windenergieerlass Bayern sind folgende Beschattungszeiten von Immissionsorten zulässig:

Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WEA - WEA-Schattenwurf-Hinweise“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

Zur übersichtlichen Simulation von Schattenwurf bei WEA hat die Bayerische Staatsregierung im Energieatlas Bayern ein kostenloses Simulationstool zur Verfügung gestellt.

Beurteilung

Die folgende Beurteilung erfolgte auf Basis des Orthophotos aus der Befliegung im Juli 2021 und nennt Immissionsorte, die sich näher als 1000 Meter an der Konzentrationszone befinden:

Konzentrationszone W1:

Der Ortsbereich von Dippersricht befindet sich mit 800 Metern im Nahbereich der Zone W1. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Der Geltungsbereich der Konzentrationszone W1 ist zudem bereits durch bestehende Windkraftanlagen vorbelastet. Die Vorbelastung kann ebenfalls zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der WEA führen.

Konzentrationszone W2 & W3:

Die Ortsbereiche von Dippersricht, Traunfeld und Waller im Gemeindebereich Alfeld befinden sich mit 800 Metern im Nahbereich der Planungen. Auf Flst. 355 der Gem. Traunfeld besteht ein genehmigter Vorbescheid für ein Wohngebäude eines Weilers im Außenbereich, das sich etwa 600 Meter vom Geltungsbereich entfernt befindet. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Der Geltungsbereich der Konzentrationszonen W2 und W3 ist zudem bereits durch

bestehende Windkraftanlagen vorbelastet. Die Vorbelastung kann ebenfalls zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der WEA führen.

Konzentrationszone W4:

Die Ortsbereiche Nonnhof, Wörleinsdorf und Waller im Gemeindebereich Alfeld befinden sich in einem Abstand von etwa 750 Metern zum Geltungsbereich der Zone W4. Der Weiler Aglasterhof und das Dekanatsjugendhaus Grafenrieder Forst im Außenbereich befinden sich in einem Abstand von etwa 550 Metern zum Plangebiet. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Auf die Immissionsorte wirken bereits Schallimmissionen durch bestehende Windkraftanlagen und das Gewerbegebiet an der Anschlussstelle Alfeld ein. Auch dies kann zu Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in dieser Zone führen.

Konzentrationszone W5:

Die Ortsteile Muttenshofen, sowie Poppberg und Ödamershüll im Gemeindebereich Birgland liegen mit 700 bis 800 Metern im Nahbereich der Konzentrationszone. Die Weiler Muttenshofen 12 und Marbertshofen 1/2 befinden sich mit 500 bis 600 Metern ebenfalls sehr nahe an der geplanten Konzentrationszone. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Der Geltungsbereich der Konzentrationszone W5 ist zudem bereits durch bestehende Windkraftanlagen und das Gewerbegebiet an der Anschlussstelle Alfeld vorbelastet. Die Vorbelastung kann ebenfalls zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der WEA führen.

Konzentrationszone W6:

Die Weiler Buschhof und Bräunertshof liegen mit einem Abstand von 800 Metern bzw. 500 Metern im Nahbereich des Plangebietes. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Konzentrationszone W7:

Die Ortsbereiche Nattershofen und Holzheim liegen mit einem Abstand von etwa 800 Metern im Nahbereich. Die Weiler Haid und Oberfeld im Gemeindegebiet Kastl befinden sich mit einem Abstand von knapp 500 Metern ebenfalls sehr nahe an der geplanten Konzentrationszone. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Konzentrationszone W8 – W10:

Die Ortsbereiche Engelsberg und Finsterhaid liegen mit knapp 800 Metern im Nahbereich des Geltungsbereichs der Zonen W8 – W10. Weiter befinden sich die Weiler Finsterhaid 2 und 4, sowie die Gebäude am Habsberg in Velburg mit etwa 500 Metern sehr nahe an der geplanten Konzentrationszone. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Fazit

Eine immissionstechnische Prüfung der Windkraftanlagen kann erst im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen nach BImSchG erfolgen, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb der Konzentrationszone ein konkretes Vorhaben bei Vorliegen des Sachverständigengutachtens unzulässig sein.

Die schalltechnische Summenwirkung von WEA ist bei der Beurteilung der Geräuschemissionen zu berücksichtigen. Windkraftanlagen sind mit ihren Schallimmissionsbeiträgen bei der Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf die zukünftige Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten haben.

Es wird abschließend auf die Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Windenergieerlass Bayern in Kapitel 7 „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ hingewiesen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Lauterhofen ist sich bewusst, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen teils Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bzw. Höhe und Zahl der Anlagen zu erwarten sind. Dies bestätigt die grundsätzliche Vorgehensweise des Marktes, Flächen mit weichen Kriterien (näheren Siedlungsabständen) nicht in die detailliertere Prüfung einzubeziehen, da hier noch stärkere Einschränkungen bei der Nutzung der Windenergie zu erwarten sind.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 13.06.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG - insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen im Nähebereich von Baudenkmalern - kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 11.07.2023**Bereich Landwirtschaft**

Bei den vorgesehenen Windenergie-Zonen W1 bis W10 sind wahrscheinlich kaum Acker- und Grünlandflächen betroffen. Grundsätzlich werden aus Sicht der Landwirtschaft Windanlagen nachdrücklich befürwortet, weil sie einen weit geringeren Flächenbedarf als Solaranlagen haben und im Landkreis schon kritisch viel wertvolle Agrarfläche für Fotovoltaik verbraucht wurde. Windräder gehören daher so weit wie irgend möglich in Höhenlagen von Wald. Sollte die Beanspruchung von Äckern und Wiesen unvermeidbar sein, ist darauf zu achten, dass dem Bewirtschafter möglichst wenig Behinderungen entstehen. Z.B. bezüglich Wenden und Durchfahren mit oft 12 bis 18 m breiten Arbeitsgeräten. Hierzu sollte, wenn konkrete Flurnummern feststehen, nicht nur das Amt für Landwirtschaft sondern auch der Bewirtschafter einbezogen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 23.05.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Konzentrationszonen W 1, W 2, W 3, W 4 und W 5 berühren aktuell keine militärischen Belange. Die Planflächen W 7 - W 10 liegen in einer Emissionsschutzzone (Radius 10 km) vom Truppenübungsplatz US Hohenfels.

Die Konzentrationszone W 6 liegt zu Teilen im angeordneten Schutzbereich der SAR-Antenne Haid-Litzlohe und im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Anlagentypen, Standortkoordinaten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 6 wird aus der Planung genommen.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 26.06.2023

Beiliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme nach § 18a LuftVG nebst Anlage.

Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit, dass Sie mich bei etwaigen Fragen zur Diktion meiner Stellungnahme gerne über die angegebenen Kommunikationswege kontaktieren können. Ich gehe aber zunächst davon aus, dass meine Ausführungen dem Grunde nach verständlich und nachvollziehbar sind.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass gerade im politischen Diskussionsprozess und bei der Abwägung noch Fragen aufgeworfen werden.

Weiterhin bitte ich Sie sehr herzlich, mich bei den nächsten Beteiligungsschritten, die von Ihnen zu gegebener Zeit initiiert werden, förmlich zu beteiligen.

Stellungnahme:

Das TEAM 4 Bauernschmitt Wehner aus Nürnberg hat mich mit Schreiben vom 22.05.2023 davon unterrichtet, dass die zuständigen Gremien und Organe Ihrer Kommune den Beschluss gefasst haben, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. Weiterhin hat mich das Planungsbüro gebeten, Ihnen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange meine fachliche Stellungnahme nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuzuleiten. Diesem artikulierten Ersuchen möchte ich mich nicht verschließen und nehme zu dem Planwerk wie folgt Stellung:

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit tangiert, als sich das gesamte räumliche Gebiet Ihrer Kommune und damit sämtliche ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergie (W1 bis W10) im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR befinden. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für die Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens vermag ich nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine geplante Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken oder der Vegetation ergeben. Bei Windenergieanlagen kann die Realisierungswahrscheinlichkeit zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich abnehmen.

Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von außen beginnend nach Innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort

der Flugsicherungseinrichtung ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass empfohlen wird hier keine Plangebiete auszuweisen.

Ohne Ihre kommunale Planungshoheit auch nur im Ansatz antasten zu wollen, würde ich aus meiner Sicht die dringende Empfehlung aussprechen wollen, der weiteren planungsrechtlichen Verfolgung der Konzentrationszone **W6** mit größtmöglicher administrativer und politischer Zurückhaltung zu begegnen. Die Konzentrationszone **W6** befindet sich lediglich in einer Entfernung von ca. 3 km zur Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR. Für einen positiven Abschluss des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht kann bei vernünftiger Betrachtung keine günstige Prognose abgegeben werden. Mehr noch: Sollten trotz dieser ungünstigen Prognose Windenergieanlagen in der Konzentrationszone **W6** errichtet werden, würden sich die Chancen auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Ihren Nachbargemeinden Berg b. Neumarkt und Pilsach – insbesondere in jedem Fall, wenn diese im unmittelbaren Grenzbereich zu Ihrer Kommune vorgesehen sind – deutlich schmälern.

Ich gehe davon aus, dass zwischen Ihrer Kommune und den beiden genannten Nachbargemeinden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Bauleitplanung Planungen und Vorhaben dann bilateral abgestimmt werden, wenn diese Auswirkungen über die Gemarkungsgrenzen hinaus entfalten. Ich würde es im vorliegenden Fall daher sehr begrüßen, wenn hier entsprechende Gespräche stattfinden und bis zu deren Abschluss die Konzentrationszone **W6** zwar im TFNP enthalten bleibt, aber keine oberste Priorität genießt.

Für einen positiven Abschluss des erforderlichen und einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht innerhalb der Konzentrationszonen **W1, W2, W3, W4, W5, W7, W8, W9** und **W10** kann eine deutlich günstigere Prognose abgegeben werden. All diese Flächen befinden sich zwar auch innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR, liegen aber nicht an einer derart exponierten Stelle wie die Zone **W6**. Soweit hier die von mir zu vertretenden Belange betroffen sind, unterscheiden sich diese Flächen nur in Nuancen. Gleichwohl würde ich aus meiner Sicht die Zonen **W1, W2, W3, W4, W8, W9** und **W10** gegenüber den Zonen **W5** und **W7** mit einer Präferenz versehen, weil deren Abstand zum Mittelpunkt der Navigationsanlage etwas größer ist und dies dem Grundsatz „von außen beginnend nach Innen“ entspricht.

Ihren kommunalen Gremien und den politischen Entscheidungsträgern würde ich im Rahmen der anstehenden bauleitplanerischen Abwägung empfehlen, zunächst an allen 10 Konzentrationszonen festzuhalten und diese planungsrechtlich weiterzuverfolgen; bei der Konzentrationszone **W6** sollten allerdings die von mir postulierten Grundsätze Beachtung finden.

Klarstellend weise ich allerdings darauf hin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir über die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) zur Prüfung vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juni 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Auf meiner Internetseite www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage oder eine Fläche im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 6 wird aus der Planung genommen. Die Konzentrationszonen W 5 und W 7 verbleiben in der Planung, wobei die Konzentrationszone W 7 verkleinert wird. Die Konzentrationszone W 5 umfasst einen größeren Teilbereich, so dass u.U. auch größere Abstände zu den genannten Anlagen eingehalten werden können.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – 06.06.2023

Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,667780" N / 11° 33' 47,081700" E; Höhe des Geländes 679,0 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 6, die der genannten Anlage am nächsten liegt, wird aus der Planung genommen.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 10.07.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Weiter ist aufgefallen, dass das gesamte Gemeindegebiet im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (Mittersberg Radar) liegt. Eine Beteiligung des zuständigen Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
D - 63225 Langen
am Bauleitplanverfahren wird daher für erforderlich gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellen wurden im Verfahren beteiligt.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 14.06.2023

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in Überschwemmungsgebieten. In Teilbereichen ist der wassersensible Bereich betroffen. Dieser ist in der Planzeichnung mit dargestellt.

Die Konzentrationszone W4 liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Brunnen I und II Traunfeld des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe. Die Konzentrationszone W5 liegt in den Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets Hallerbrunnen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe.

Windkraftanlagen sind in den Zonen IIIA und IIIB nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedürfen aber i.d.R. einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung, da diverse Verbotstatbestände betroffen sein können. Die Befreiung ist separat beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. zu beantragen. Maßgeblich für die Zustimmung der Befreiung wird die Einhaltung des LfU-Merkblatts 1.2/8 sein. Die Antragsunterlagen sollten Aussagen zu den im Merkblatt genannten Konfliktpunkten beinhalten.

Der Trinkwasserschutz darf durch die Windkraftanlagen nicht gefährdet sein. Je nach Untergrundverhältnissen ist ggf. nicht an jedem möglichen Standort jede Gründungsart zulässig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o.g. LfU-Merkblatt 1.2/8 sowie auf die betreffenden Schutzgebietsverordnungen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Detailplanung ist abzuklären, ob die Bereiche der konkreten Baumaßnahmen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) aufgeführt sind, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Gegen den Teilflächennutzungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

Die Autobahn GmbH des Bundes – 25.05.2023

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt mehrere hundert Meter von der Bundesautobahn A6 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Emissionen der BAB A6 sind bezüglich der Windkraftanlagen unbeachtlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 22.06.2023

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht einschlägig.

Deutscher Wetterdienst – 19.07.2023

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Markt Kastl – 02.06.2023

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, gegen die Bauleitplanung teilweise Einwendung einzulegen. Den Sitzungsbeschluss möchten wir hiermit mitteilen:

Der Marktgemeinderat Kastl erhebt folgende Einwendungen gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" durch den Markt Lauterhofen:

Der Marktgemeinderat Kastl lehnt die Konzentrationszone W 7 in der vorliegenden Form ab und fordert, dass die Konzentrationszone einen Mindestabstand von 1000 m zu den Ortsteilen Haid und Oberfeld einhält. Weiter ist die vorhandene Photovoltaikanlage „Solarpark Oberfeld“ von jeglicher Verschattung frei zu halten.

Bei den Ortsteilen Haid und Oberfeld handelt es sich um landwirtschaftliche Einzelanwesen. Diese sind in § 80 und 80 a BayBO hinsichtlich eines erhöhten Abstandes nicht berücksichtigt. Der Marktgemeinderat sieht jedoch kritisch, dass Personen, die in landwirtschaftlichen Einzelanwesen wohnen nicht derselbe „Schutz“ gewährt wird, wie z.B. Personen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in einem Dorfgebiet leben. Der Markt Kastl fordert deshalb im Sinne der Gleichbehandlung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m.

Weiter weist der Markt Kastl darauf hin, dass mit der planungsrechtlichen Regelung „Rotor-außerhalb“ das Marktgemeindegebiet des Marktes Kastl überplant wird. Die Rotoren von möglichen Windkraftanlagen am äußersten Gebietsrand würden sich im Gemeindegebiet Kastl bewegen. Dies verletzt sowohl die Gebiets- als auch die Planungshoheit des Marktes Kastl. Der Marktgemeinderat Kastl fordert deshalb mindestens zur Grenze des Marktes Kastl die Regelung „Rotor-Innerhalb“ festzusetzen oder die Konzentrationszone mit entsprechendem Abstand zur Gemeindegrenze zu planen.

Weiter liegt im Bereich des Schattenwurfes möglicher Windkraftanlagen die Photovoltaikanlage „Solarpark Oberfeld“. Die Bauleitplanung zur Photovoltaikanlage ist rechtskräftig und die PV-Anlage bereits errichtet und in Betrieb. Eine mögliche Verschattung der Anlage soll ausgeschlossen und die Konzentrationszone entsprechend angepasst werden. Aussagekräftige Unterlagen zur Verschattung für die Ortsteile Haid, Oberfeld und die PV-Anlage Oberfeld sollten im Verfahren eingeholt und zugänglich gemacht werden.

Der Markt Kastl bittet, die Einwendungen und Hinweise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und bitten uns vom Ergebnis der Behandlung zu unterrichten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 7 wird in ihrer Größe verkleinert, so dass die Abstände zu den genannten Orten vergrößert werden können.

Stadt Velburg – 30.05.2023

Die Stadt Velburg hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan vor Einführung der 10 H Regelung begonnen und den Markt Lauterhofen beteiligt. In diesem Vorentwurf waren keine Potenzialflächen und auch keine alternativen Flächen an der Gemeindegrenze zwischen Velburg und Lauterhofen geplant. Die Stadt Velburg führt derzeit dieses Verfahren weiter.

Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Mit dem nunmehr vorgelegten, neuen Vorentwurf des Marktes Lauterhofen stellt der Markt Lauterhofen Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenze zur Stadt Velburg dar.

Grundsätzlich begrüßt es die Stadt Velburg, dass sich auch der Markt Lauterhofen dazu entschlossen hat, den bereits begonnenen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen zur Darstellung von Konzentrationszonen mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zur vom Gesetzgeber eingeräumten Frist zum 1. Februar 2024 fertig zu stellen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da durch die Ausnahmen von der bayerischen Entprivilegierungsregelung im Art. 82 Abs. 5 BayBO in der dünn besiedelten Velburger Kuppenalb eine Reihe von Flächen für Windenergieanlagen wieder privilegiert sind. Damit ist bis zur Fertigstellung des Regionalplans nach dem Windenergieflächen-Bedarfsgesetz in den kommenden Jahren eine unregelmäßige Entwicklung von Windparks an der gemeinsamen Gemeindegrenze möglich. Es besteht ein erhebliches Interesse der Stadt Velburg daran, dass die Konzentrationszonenplanung auf Seiten des Marktes Lauterhofen weitgehend rechtssicher erfolgt und bis zum 1.2.2024 zu Ende gebracht wird. Ein interkommunal abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen wäre anzuraten.

Die Stadt Velburg verfolgt das Ziel, mit der Fertigstellung der Teilflächennutzungsplanung die Ausschlusswirkung einer Konzentrationszonenplanung zu erreichen. Daher ist es erforderlich, die nach neuer Gesetzeslage privilegierten Standorte der zugrunde gelegten Windenergieanlagen in einem ersten Schritt zu ermitteln.

Danach sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht infrage kommen (harte Ausschlussbereiche). Nach städtebaulichen Gründen können dann weitere (weiche) Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Stadt Velburg hat einen an die aktuelle Gesetzeslage angepassten Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen für die öffentliche Auslegung im Mai 2023 beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Nachbarkommune Lauterhofen erscheint es ratsam, die angewandte Methodik der beiden Pläne aufeinander abzustimmen.

Zu den an der Gemeindegrenze dargestellten Konzentrationszonen ist im Einzelnen festzustellen:

Im Rahmen der vorgelegten Planungen des Marktes Lauterhofen tangiert eine Fläche (W10) des geplanten Teilflächennutzungsplans Windenergie die Velburger Gemeindegrenze. Die südlich von Engelsberg gelegene Fläche befindet sich ca. 500m westlich des Habsberges und 500m nordwestlich des Anwesens „Auf der Heid“ und ca. 300 - 500m nördlich des Golfplatzes auf Waldgebiet und Feldflur.

Die Stadt Velburg plant in diesen Bereichen keine Konzentrationszonen. Wesentlicher Grund dafür ist die Einstufung der Velburger Kuppenalb als schützenswerte Landschaft mit der höchsten Wertstufe aller Landschaftseinheiten gemäß einer bayernweiten Einstufung des Landesamtes für Umweltschutz.

Aus diesem Grund sind weder im Gemeindegebiet Velburg noch in den bisherigen Entwürfen der Stadt Velburg als auch im bisherigen Suchraum des regionalen Planungsverbandes in dieser Landschaftseinheit Flächen für Windenergiegebiete geplant.

Ein weiterer Aspekt, welcher gegen die Fläche W10 spricht, ist die unmittelbare Nähe zum Wallfahrtsort Habsberg.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen ergibt sich aus dem im Denkmalschutzgesetz festgeschriebenen Umgebungsschutz. Die Wirkung eines Denkmals kann ganz wesentlich von seiner Umgebung abhängen, sodass die Ziele des Denkmalschutzes häufig nur erreicht werden können, wenn auch die Umgebung des Denkmals entsprechend geschützt wird. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt mit der Art, der Größe, der Funktion und dem Standort des Denkmals zusammen. Grundsätzlich zählt zur Umgebung der gesamte Geländeabschnitt von dem das Denkmal erlebbar bzw. erfahrbar ist.

Wir bitten Sie um die geforderte Darstellung der Sichtachsen (15 km) für die Potenzialfläche Windkraft W10 zum Habsberg und um Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz.

Zudem schlagen wir eine Überarbeitung der Potenzialfläche hinsichtlich der Nähe zu Wohnbebauungen vor. Die Stadt Velburg setzt sich als Mindestmaß 1.000 m Abstand. Wir bitten Sie auf die Wohnbebauungen am „Habsberg“ und „Auf der Heid“ entsprechend Rücksicht zu nehmen und hier ebenfalls die 1.000 m Abstand einzuhalten.

Sehr gerne stehen wir für eine interkommunale Abstimmung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 10 wird aus der Planung genommen.

Gemeinde Alfeld – 22.06.2023

Mit Ihrer oben bezeichneten Bauleitplanung kann seitens der Gemeinde Alfeld kein Einverständnis erklärt werden, da sämtliche Flächen an den Gemeindegrenzen liegen und hier die negativen

Auswirkungen klar zu Ungunsten der Nachbarkommunen ausgelagert werden, was sicherlich kein fachlich abgestimmtes Gesamtkonzept darstellt. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Auswirkungen von südlich gelegenen Flächen durch Schattenwurf usw. deutlich stärker sind als bei im Norden von Siedlungskörpern gelegenen Flächen. Somit geht auch dieser Punkt klar zu Lasten der betroffenen Ortsteile im Norden. Insbesondere die Alfelder Gemeindeteile Waller, Wörleinshof und Nonnhof sind weniger als 800 m, teilweise weniger als 700 m, von den Gebieten W 3 und W 4 entfernt. Der Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung muss unbedingt eingehalten werden. Wir bitten, dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und die Gebiete entsprechend zu verkleinern bzw. zu verschieben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Konzentrationszonen halten ausreichende Mindestabstände zu den genannten Ortsteilen ein. Es erfolgt eine Gleichbehandlung der Alfelder Ortsteile mit den Ortsteilen im Marktgemeindegebiet von Lauterhofen. Einzig im Bereich der Konzentrationszone W 4 werden die Abstände von 800 m nach Nonnhof geringfügig unterschritten. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in diesem Bereich ein vermutlich genehmigungsfähiger Antrag auf Errichtung von Windkraftanlagen bereits vorliegt, der noch deutlich geringere Abstände nach Nonnhof vorsieht als die Vorsorgeabstände der gegenständlichen Planung des Marktes Lauterhofen. Mit dem Vorhabensträger soll mit der gegenständlichen Planung ein Kompromiss erreicht werden, der höhere Abstände nach Nonnhof vorsieht als die vorliegende konkrete Vorhabensplanung.

Gemeinde Happurg – 22.06.2023

Mit Ihrer oben bezeichneten Bauleitplanung kann seitens der Gemeinde Happurg kein Einverständnis erklärt werden, da sämtliche Flächen an den Gemeindegrenzen liegen und hier die negativen Auswirkungen klar zu Ungunsten der Nachbarkommunen ausgelagert werden, was sicherlich kein fachlich abgestimmtes Gesamtkonzept darstellt. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Auswirkungen von südlich gelegenen Flächen durch Schattenwurf usw. deutlich stärker sind als bei im Norden von Siedlungskörpern gelegenen Flächen. Somit geht auch dieser Punkt klar zu Lasten der betroffenen Ortsteile im Norden. Ferner sehen wir mit dem Gebiet W 1 einen Konflikt zur ~~rechtskräftig~~ rechtskräftig im Regionalplan der Region Nürnberg (Planungsregion 7) rechtskräftig festgesetzten Vorbehaltsfläche WK 34 auf Happurger Gemeindegebiet. Die Summenwirkung wäre hier nicht vertretbar. Wir bitten, dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und die Gebiete entsprechend zu verkleinern bzw. zu verschieben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Lauterhofen hält an der gegenständlichen Planung fest. Die ausgewiesenen Windenergieflächen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Ortsteilen in der Gemeinde Happurg ein bzw. überschreiten diese deutlich. Ein Konflikt mit der Vorbehaltsfläche WK 34 auf Happurger Gemeindegebiet besteht aus Sicht der Gemeinde nicht. Ob und wie viele Anlagen in diesem Gebiet errichtet werden können, ist der konkreten Vorhabensplanung vorbehalten.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. – 22.06.2023

1. Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung vom 19.01.2023 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet Lauterhofen mit zehn Konzentrationszonen beschlossen.

2. Allgemeine rechtliche Würdigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Marktgemeinde Lauterhofen weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche sowie kulturdenkmalpflegerische Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet. Unabhängig davon ist der Beschluss im Sinne des Punktes 2.6 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.

2.1. Alternativstandorte

In der Abwägung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Marktgemeinde Lauterhofen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Alternativstandorte zu berücksichtigen. Diese sind durch den Planungsträger i.S. des § 2 Abs. 3 BauGB fehlerfrei zu bewerten. Nachvollziehbare Unterlagen zur Abwägung und Bewertung fehlen in den uns vorliegenden Unterlagen bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Lauterhofen.

2.2. Interkommunale Abstimmung

Der Beschluss des Marktgemeinderates Lauterhofen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die umliegenden Gemeinden können in ihren planerischen Vorstellungen durch das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Marktgemeinde Lauterhofen erheblich eingeschränkt werden.

Ebenso werden die Bewohner von Dippersricht, Traunfeld, Waller, Ödamershüll, Muttenshofen, Matzenhof, Marbertshofen, Nattershofen, Finsterhaid und Engelsberg in erheblichen Maß durch Schallimmissionen und Schattenwurf beim Betrieb der Windräder beeinträchtigt.

2.3. Denkmalschutz und Landschaftsbild

Überdies verstößt der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie gegen denkmalschutzrechtliche Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Nach Art. 3 BayDSchG haben die Gemeinden auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen. Durch die Überplanung des Gebietes mit zehn Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die von Denkmalbauten umgeben sind, beispielsweise der Wallfahrtskirche am Habsberg, verstößt die Gemeinde Lauterhofen gegen diesen Grundsatz. Stellungnahmen und fachliche Expertisen der Denkmalschutzbehörden liegen nicht vor.

2.4. Naturschutzrechtliche Belange

Die Billigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie berücksichtigt gleichsam unzureichend die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Der sachliche Teilflächennutzungsplanes Windenergie verstößt insofern gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.

2.5. Verstoß gegen die Raumordnung

Zudem widerspricht der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der neuen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) v. 01.06.2023.

§ 2 Absatz 1 LEP sieht vor, die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (6.2.2 Windenergie LEP). Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Marktgemeinde Lauterhofen greift dem Regionalplan in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Biotopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion wesentlich beeinträchtigt.

2.6. Rechtswidrigkeit des Verfahrens

Die Planung der Marktgemeinde Lauterhofen für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist einzustellen, da sie rechtswidrig ist. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist ein Plan nicht erforderlich, was hier der Fall ist, führt dies zur Rechtswidrigkeit.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie entfaltet rechtliche Bedeutung für den gesamten Außenbereich. Denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach (u.a.) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Gemeinde verfügte so über ein Instrument, das sie in die Lage versetzt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <292>).

Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG, B.v. 11.5.1999 - 4 BN 15.99 - NVwZ 1999, 1338 = juris Rn. 4; U.v. 10.9.2015 - 4 CN 8.14 - BVerwGE 153, 16 = juris Rn. 11; BayVGH, U.v. 27.1.2017 - 15 B 16.1834 - juris Rn. 29). Eine städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht nur für den Bebauungsplan im Ganzen, sondern auch für jede Einzelfestsetzung zu verlangen (BVerwG, U.v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 - BVerwGE 120, 239 = juris Rn. 9; U.v. 26.3.2009 - 4 C 21.07 - BVerwGE 133, 310 = juris Rn. 17).

§ 249 Abs. 1 BauGB besagt in seiner neuesten Fassung, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht anzuwenden** ist. Eine Steuerungswirkung besitzt die Darstellung von WKA-Standorten in Flächennutzungsplänen also nicht mehr; dahingehende städtebauliche Konzepte sind damit nicht mehr umsetzbar. Somit ist eine Darstellung von WKA städtebaulich nicht erforderlich.

3. Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Marktgemeinde Lauterhofen weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis und die Billigung des Marktgemeinderates Lauterhofen Einfluss genommen. Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Beschluss nicht gefällt werden dürfen.

Unabhängig von den Abwägungsfehlern ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne des Punktes 2.6 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1:

Alternativstandorte wurden in einer Potentialflächenanalyse ermittelt und bewertet. Die Potentialflächenanalyse ist als Anhang Teil der Begründung.

Zu 2.2:

Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Zu 2.3:

Die Denkmalschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung aus Baudenkmalsicht wurden nicht vorgebracht.

Zu 2.4:

Die einschlägigen Datengrundlagen (Brutvogelrevierzentren gemäß der Datenbank des Landesamts für Umweltschutz) wurden bei der Planung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Auf die entsprechenden Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Standortwahl („Micrositing“) wird hingewiesen. Weitergehende detailliertere Erhebungen sind auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung weder sinnvoll noch erforderlich.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleit- und Regionalplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Artenschutzfachlich zielführender, rechtssicherer und gleichzeitig weniger zeit- und kostenaufwändig ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete. Dies ist mit der Planung erfolgt.

Zu 2.5:

Der Regionale Planungsverband hat die Kommunen ausdrücklich aufgefordert, aus ihrer Sicht genannte Gebiete zu benennen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Regionale Planungsverband beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung werden nicht vorgebracht. Vielmehr behält sich der Regionale Planungsverband vor, im Rahmen seiner Planungen weitere Gebiete im Gemeindegebiet auszuweisen.

Der Markt Lauterhofen hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Die genannten Aspekte wurden in die Abwägung eingestellt, die hierfür erforderlichen Belange auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung ermittelt. Auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden wurden im Rahmen des Verfahrens eingeholt. Der Markt Lauterhofen hält an der gegenständlichen Planung fest.

Zu 2.6

Die Planung erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Einwendungen Öffentlichkeit

██████████, Nattershofen ████, 92283 Lauterhofen – 23.06.2023
und weitere Bürger gemäß Unterschriftenliste

Mit Bekanntmachung vom 16.05.23 geben Sie der Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungs- und Landschaftsplans Windenergie zur äußern.

In der Begründung zum Vorentwurf vom 13.04.23 wird aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, der Geräuscentwicklung, des Schattenwurfs sowie der weithin sichtbaren Nachtfeuer die Erfordernis einer Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Räumen gesehen. Weiterhin will der Markt Lauterhofen seine Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung schützen. Es solle insbesondere auch darauf geachtet werden, dass die Konzentrationszonen eher nördlich von Siedlungen liegen.

Wir sehen die vorgenannten Punkte insbesondere bei der Konzentrationszone W7 nicht als gegeben an und legen hiermit fristgerecht Widerspruch gegen die Ausweisung dieser Konzentrationszone ein.

Insbesondere die Ortschaft Mantlach ist bereits jetzt stark belastet durch die Bundesstraße B 299 und einen Steinbruch im Norden sowie durch eine Biogasanlage und einen Modellflugplatz im Westen. Ein Windrad in Konzentrationszone W7 wäre eine weitere untragbare Belastung, nun im Süden.

Die Belastung entsteht durch eine direkte, frontale Blickbeziehung aller Anwesen in eine aktuell unbelastete Landschaft nach Süden. Dies sollte ja gemäß Entwurf vermieden werden. Es darf hier kein Unterschied zwischen Siedlungen, größeren und kleineren Ortschaften und "nur" landwirtschaftlichen Einzelanwesen gemacht werden. Des weiteren sind aufgrund der geringen Entfernung störende Geräusche zu erwarten, ebenso Störungen durch die Nachtfeuer. Die Tatsache, dass die Zone 7 die geringste Standortgüte aller ausgewiesenen Konzentrationszonen aufweist, lässt befürchten, dass hier besonders hohe Windräder errichtet werden müssen. Dies hat auch Einfluss auf die nahe gelegene Ortschaft Nattershofen, in welcher ebenso Belastungen durch Geräuscentwicklung und Schattenwurf in den frühen Morgenstunden zu erwarten ist.

Wir stellen fest, dass aus unserer Sicht z.B. die Konzentrationszonen W1 bis W5 wesentlich besser geeignet sind und das Flächenziel von 1,8% auch bereits mit diesen Flächen erreicht wird. Auch kann die vom Markt Lauterhofen vorgesehene Bündelung und Konzentration durch bereits bestehende Windkraftanlagen hier besser verwirklicht werden. Die Ausweisung der Fläche W7 ist deshalb nicht nötig.

Wir bitten somit, von der Ausweisung der Konzentrationszone W7 abzusehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 7 wird gegenüber dem Vorentwurf deutlich verkleinert.

██████████, ██████████, 92283 Lauterhofen-Traunfeld – 23.06.2023

Auf Grund der am 26.06.2023 ablaufenden Einwendungsfrist gegen die o.a. geplante Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Schaffung der Wind-Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 in der Gemeinde Lauterhofen **als persönlich betroffener Bürger Traunfelds und in meiner Eigenschaft als langjähriges Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Lauterhofen (seit 27 Jahren im Gemeinderat), als SPD - Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat Lauterhofen sowie als Vorsitzender der SPD Lauterhofen**, hiermit gegen die Realisierung der o.a. geplanten vier Windkonzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 im nördlichen Bereich der Gemeinde Lauterhofen.

Sollten die von der Gemeinde Lauterhofen geplanten vier Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 tatsächlich verwirklicht werden, wären wir als betroffene Bürger im Bereich der Ortschaften Traunfeld und Dippersricht in Kürze von allen Seiten mit Windkraftanlagen umzingelt und mit zur Zeit jetzt bereits 20 existierenden Windkraftanlagen (und nunmehr weiteren geplanten Windkraftanlagen) auf einer Fläche von ca. 5 x 3 Kilometer in unserer Region förmlich eingekesselt.

Die WKA-Konzentrationszonen W1 (mit 48,7 Hektar Fläche), W2 (mit 16,4 Hektar Fläche), W3 (mit 24,8 Hektar Fläche) und W4 (mit 61,3 Hektar Fläche) würden sich direkt entlang der nördlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Lauterhofen (W1-W3 im Bereich der Altgemeinde Traunfeld) befinden.

Hier alleine sollen mit den WKA-Gebieten W1 bis W4 alleine fast 50 Prozent (= 151,2 Hektar der Konzentrationszonen W1 bis W4) des insgesamt 320,2 Hektar umfassenden Gesamt-Konzentrationszonengebiets der Gemeinde Lauterhofen geplant werden. Hierbei handelt es sich um eine durch nichts zu rechtfertigende riesige Belastung der Bürger Traunfelds und Dippersricht, die sich flächenmäßig als unverhältnismäßig groß zum viel weniger belasteten restlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Lauterhofen darstellt.

Zudem ist es unverständlich, warum die Gemeinde Lauterhofen sich nicht auf den für Bayern und den Regionalen Planungsverband Regensburg (Planungsregion 11) bis zum Jahr 2027 geforderten Mindest-Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent (= 90 Hektar der Gemeindefläche) beschränkt, sondern ohne Veranlassung deutlich mehr, d.h. ein fast Vierfaches davon, mit 3,9 Prozent (=320 Hektar) der Gemeindefläche ausweist.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass alleine im Landkreis Neumarkt bereits 70 Windkraftanlagen existieren (=2. Platz nach dem Landkreis Hof im bayernweiten Ranking). Das heißt, der Landkreis Neumarkt hat diesbezüglich seine „Hausaufgaben“ in Sachen Windkraftanlagen bereits übererfüllt.

Folglich müsste vom zuständigen Regionalen Planungsverband Regensburg (Planungsregion 11) vor einer weiteren Planung von weiteren Windenergiegebieten im Landkreis Neumarkt eine aktuelle Bestandsaufnahme der bisher von den insgesamt mit 70 Windkraftanlagen bereits besetzten Gebieten im Landkreis Neumarkt gemacht werden und dies bei einer weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die WKA-Konzentrationszonen W1 bis W3 liegen in unmittelbarer Nähe der o.a. betroffenen Orte Traunfeld, Deinschwang und Freiberg und sind von diesen Orten nur ca. 600 - 800 Meter entfernt.

W1 ist nur ca. 800 Meter von Dippersricht, W2 und W3 sind nur ca. 800 Meter von Traunfeld, und W4 ist nur ca. 500 Meter von Aglasterhof und nur ca. 1200 Meter von Traunfeld entfernt. Diese Belastung durch die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf etc.) sowie von den bereits vorhandenen Windkraftanlagen und deren extreme Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Bürger kann und darf nicht hingenommen werden.

Der Ort Dippersricht mit ca. 50 Einwohnern würde durch **das geplante Gebiet W1** (mit 48,7 Hektar Fläche), das nur 800 Meter nördlich von Dippersricht liegen würde, zusätzlichen extremen Belastungen neben den bereits vorhandenen Belastungen durch die bereits vorhandenen 8 Windkraftanlagen (im Gebiet der Gemeinde Offenhausen und der Stadt Altdorf) ausgesetzt werden.

Mein Wohnort Traunfeld mit ca. 300 Einwohnern würde durch **die geplanten Gebiete W2** (mit 16,4 Hektar Fläche) **und W3** (mit 24,8 Hektar Fläche), die beide nur 800 Meter nördlich von Traunfeld liegen würden, ebenfalls weiteren unzumutbaren Belastungen ausgesetzt. Wir in Traunfeld wohnende Familien müssen nunmehr bereits seit mehr als 20 Jahren unter den Emissionen 100 Meter hohen Windkraftanlage auf der „Häuselsteiner Höhe“ (nur 700 Meter südlich von Traunfeld). Weiterhin werden wir in der Altgemeinde Traunfeld seit ca. 7 Jahren durch die beiden Windkraftanlagen im Norden Traunfelds (WKA mit 230 Meter Höhe, nur 700 Meter entfernt) bzw. Dippersrichts (WKA mit 230 Meter Höhe, nur 700 Meter entfernt), sowie seit ca. 10 Jahren durch eine weitere Windkraftanlage bei Waller (WKA mit 200 Meter Höhe, nur ca. 700 Meter entfernt im Nordosten Traunfelds) förmlich „eingekesselt“. So ist eine Naherholung (Spaziergänge, Ski-Wandern im Winter) im Bereich dieser Anlagen völlig unmöglich bzw. im Winter lebensgefährlich (Eiswurf durch die Rotorblätter).

Die beiden 230 Meter hohen WKA, die sich auf dem Gemeindegebiet Lauterhofens befinden wurden im Übrigen erst nach einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Bayern in München gegen den Willen des Marktgemeinderats Lauterhofen „durchgedrückt“.

So zeichnet sich zum Beispiel bei der bestehenden Windkraftanlage auf der Häuselsteiner Höhe (ca. 700 Meter südlich von Traunfeld) in den Wintermonaten um die Mittagszeit durch die dann tiefstehende Sonne der stakatoartige Schattenwurf der Rotorblätter (auch Disco-Effekt genannt) auf dem in Richtung Traunfeld abfallenden schneebedeckten Gelände ab. Dies ist für die davon betroffenen Anwohner oftmals so unerträglich, dass wir zeitweise an den sonnigsten und schönsten Wintertagen die Rolläden unserer Fenster schließen müssen.

Ganzjährig stellen die dauerhaft „bedrängende Wirkung“ durch die Sichtbeziehung zu den sich in ständiger Bewegung befindlichen Rotorblättern und die Dauerbeschallung eine massive Gesundheitsgefahr für die Anwohner dar. Laut einschlägiger medizinischer Untersuchungen sind dies Ursachen für die Entstehung von chronischen Herz-/Kreislaufkrankungen sowie von psychosomatischen Erkrankungen.

Wenn der Wind aus südlicher Richtung kommt, wird der Ort Traunfeld von der zur Zeit noch bestehenden Windkraftanlage auf der Häuselsteiner Höhe beschallt. Wenn der Wind aus nördlicher Richtung kommt, wird Traunfeld vom Dauerlärm durch die Bundesautobahn A6 Nürnberg-Amberg beschallt. Ein bereits jetzt unerträglicher Zustand, der sich durch weitere Windkraftanlagen im Norden bzw. Osten Traunfelds extrem verschlimmern würde.

Windkraftanlagen werden nach dem heutigen Stand der Technik zukünftig regelmäßig eine Höhe von 250;00 Höhe haben. Solche Anlagen in einer Entfernung von nur ca. 800 Metern zur benachbarten Wohnbebauung zu platzieren, ist völlig untragbar und nicht hinnehmbar. Dies würde gegen die im deutschen Baurecht verankerten Grundsätze des Nachbarnschutzes und des Gebots der Rücksichtnahme massiv verstoßen.

Aufgrund dieser genannten Argumente ist auch **das geplante Gebiet W4** (mit 61,3 Hektar Fläche im Grafenbucher Forst gelegen) im Osten des nur 1200 Meter entfernten Ortes Traunfeld und im Osten des nur 500 Meter entfernten Aglasterhofs ebenfalls abzulehnen.

Die Naherholungsfunktion des Grafenbucher Forstes für unsere Orte bzw. auch für den Großraum Nürnberg würde außer Kraft gesetzt.

Der Grafenbucher Forst ist zudem ein riesiges schützenswertes Trinkwasser-Reservoir für unsere Region und grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet der Brunnen 1 und 2 der gemeindlichen Wasserversorgung Traunfeld an. Aus den Brunnen 1 und 2 Traunfeld wurden bzw. werden ca. 50 % des gesamten Trinkwassers (ca. 200.000 Kubikmeter jährlich) für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lauterhofen entnommen. Dies wäre durch den Bau von Windkraftanlagen im Grafenbucher extrem gefährdet bzw. die Trinkwasserversorgung würde unwiderruflich geschädigt.

Die Auswirkungen auf die zur Zeit noch intakte Tier- und Pflanzenwelt durch den Bau vieler solcher Wind-Industrieanlagen wären ebenfalls unabsehbar und es würden unkalkulierbare nachhaltige Schäden in unserer Natur verursacht werden.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen in diesem Zusammenhang außerdem mit, dass gegen den aus Sicht der betroffenen Bürger rechtswidrigen Genehmigungsbescheid des Landratsamts Neumarkt für die Windkraftanlage auf der Häuselsteiner Höhe aus dem Jahr 2000 ca. 30 Widersprüche von betroffenen Bürgern in Traunfeld und Häuselstein bei der Regierung der Oberpfalz, die nach damaliger Rechtslage die zuständige Widerspruchsbehörde war, erhoben worden waren. Die Rechtswidrigkeit dieser Baugenehmigung ist insbesondere auch aus dem damals bereits existierenden Windregionalplan des Regionalen Planungsverbands Regensburg (Planungsregion 11), der sich im Aufstellungsverfahren befand und dadurch auch Rechtskraft entfaltet, hergeleitet worden. Laut diesem „in Aufstellung befindlichen Windregionalplan“ war das Gebiet „Häuselsteiner Höhe“ großflächig und ausdrücklich als „Ausschlußgebiet für Windkraftanlagen“ festgelegt und auch kartiert gewesen. Das heißt, die WKA-Baugenehmigung wurde in einem Ausschlußgebiet für Windkraftanlagen und damit in rechtswidriger Weise - kurzfristig zwischen Weihnachten 2000 und Neujahr 2001- vom kurzzeitigen Abwesenheitsvertreter des im Landratsamt Neumarkt damals zuständigen Regierungsrats Wiesenberg erteilt. Entsprechende diesbezügliche Nachweise befinden sich bis heute in meinen eigenen Unterlagen.

Über meinen eigenen damaligen Widerspruch gegen die o.a. Genehmigung vom Dezember 2000 ist im Übrigen bis heute von der Regierung der Oberpfalz nicht abschließend entschieden worden. Das heißt, die heute 22 Jahre alte Windkraftanlage auf der „Häuselsteiner Höhe“ ist folglich immer noch „streitbefangen“. Ich sehe es aus den genannten Gründen als rechtsmissbräuchlich an, dass in der Begründung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Berg zur Konzentrationszone W 1 unter Punkt 7.2 (Seite 5 unten) auf diese zur Zeit noch bestehende 100 Meter hohe Windkraftanlage Bezug genommen wird und damit der irreführende Eindruck erweckt wird, dass dieser Windkraftanlagenstandort „Häuselsteiner Höhe“ auch auf Dauer bestehen bleiben wird.

Meiner Kenntnis nach wird der Gemeinderat Lauterhofen einen eventuellen Antrag auf „Repowering“ der bestehenden 100 Meter hohen Anlage, mit der Folge des Baus einer Nachfolge-Anlage mit evtl. 250 Höhe, aus den genannten Gründen kategorisch ablehnen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der heutige Windkraftanlagen-Standort auf der „Häuselsteiner Höhe“ auf Dauer und in Gänze in naher Zukunft verschwinden wird.

Wir als betroffene Bürger wenden uns hiermit gegen diese geplante Einrichtung der Windkraft - Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 in dem in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Lauterhofen.

Wir fordern, die geplanten Windenergie-Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 in der Gemeinde Lauterhofen abzulehnen und damit auch den, in Folge davon angestrebten **Bau von weiteren neuen Windkraftanlagen in unserer Region auf Dauer zu stoppen.**

Sollten Sie unserer Forderung mit der Ablehnung der genannten vier WKA-Vorranggebiete W1, W2, W3 und W4 nicht nachkommen, würde das jahrelange Bemühen des Marktgemeinderats Lauterhofen, unsere Jurahöhen zum Schutz unserer Orte von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten, förmlich konterkariert und unsere Region würde von gigantischen Windindustrieanlagen auf Dauer verwüstet. Ich verweise hierzu auf die langjährige einstimmige Beschlusslage des Gemeinderats Lauterhofen. Als Beispiel hierzu anzuführen ist der einstimmige Beschluss des Gemeinderats Lauterhofen vom 10.10.2013 mit Ablehnung der geplanten WKA-Vorranggebiete WK 1 - 4 im Windregionalplan-Entwurf der Region Regensburg 11 (Teilraum Landkreis Neumarkt Oberpfalz), festgehalten im gemeindlichen Sitzungsprotokoll vom 10.10.2013.

Dieser Gemeinderatsbeschluss hatte, ebenso wie etliche vorherige Beschlüsse, als Ablehnungsbegründung richtigerweise folgende 4 Punkte zum Inhalt:

- **Verbot der Umzingelung bewohnter Bereiche,**
- **Überlastungsschutz der Bevölkerung,**
- **Wahrung naturschutzrechtlicher Belange,**
- **Schutz des Wasserschutzgebiets.**

Diese genannten Gründe sind auch heute noch aktuell und sprechen weiterhin eindeutig gegen die geplante Ausweisung der vier Windkraft-Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 durch die Gemeinde Lauterhofen.

Bereits seit dem Jahre 2001 müssen wir in als Anwohner und Betroffene, die verheerenden Auswirkungen der nunmehr sukzessive auf einer Fläche von nur 15 Quadratkilometer errichteten bereits jetzt mehr als 20 Windkraftanlagen in unserer Kleinregion, die im Übrigen alle gegen sehr große Widerstände aus der Bevölkerung und gegen viele einstimmige Beschlüsse des Gemeinderats Lauterhofen, insbesondere auf dem Gebiet der Nachbargemeinden Pilsach, Berg, Altdorf, Offenhausen und Alfeld errichtet worden sind, erleiden. Zudem sind nach unserer Kenntnis zusätzliche weitere Windkraftanlagen in diesem Gebiet bereits im Genehmigungsverfahren bzw. sind bereits in Planung.

Die Gesundheit, sowie die Wohn- und Lebensqualität der in unserer Region davon betroffenen Familien wird und wurde seit dem Jahr 2001 durch den Bau von immer weiteren Windkraftanlagen in einer Art „Salami-Taktik“ nachhaltig geschädigt.

Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen wurde bereits jetzt unser Wohnumfeld, d.h. die herrliche Landschaft der Franken- bzw. der Oberpfälzer Alb, zu einem großen Teil auf Dauer zerstört.

Unsere Wohnorte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof würden durch die Umzingelung mit weiteren gigantischen Industrieanlagen förmlich eingekesselt und erdrückt. Eine weitere bauliche Entwicklung des Ortes Traunfeld in Richtung Norden bzw. in Richtung Osten würde beispielsweise durch die Einrichtung der Konzentrationszonen W2, W3 und W4 auf Dauer unmöglich gemacht.

Wir bitten Sie deshalb, diese immense Landschafts- und Heimatzerstörung nunmehr endgültig zu stoppen !

Wir als betroffene Bürger wehren uns hiermit vehement und mit allen Mitteln gegen den bevorstehenden „Supergau“, den der Bau weiterer Windkraftanlagen für unsere landschaftlich schöne und kleinstrukturierte Region bedeuten würde. Die Funktion als Naherholungsgebiet (insbesondere mit dem Grafenbucher Forst) für die Menschen vor Ort und für die Metropolregion Nürnberg wäre unwiderruflich und auf Dauer verloren.

Ein menschenwürdiges Leben in unseren Wohnorten, die dann von allen Himmelsrichtungen durch gigantische Industrieanlagen (mit Standard-Höhen von zur Zeit bereits 250 Metern !) eingekreist sein würden, wäre dann auf Dauer unmöglich. Eine bereits jetzt sichtbare Abwanderung unserer jungen Leute wegen der dann fehlenden Wohn- und Lebensqualität wäre die unverantwortliche und fatale Folge bei Verwirklichung des Planungsvorhabens.

Zudem würde eine Verwirklichung der geplanten Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4 einen verheerenden „Lückenschluß“ mit Windkraftanlagen vom Nordwesten Traunfelds ausgehend bis hin zum Osten Traunfelds zur Folge haben !!!

Bitte helfen Sie uns, eine solche drohende endgültige Zerstörung unserer Heimat und unserer schönen Landschaft, d.h. der Frankenalb und der Oberpfälzer Jurahöhen, abzuwenden und damit auch eine stetige Abwanderung unserer Bürger zu verhindern. Nehmen Sie Abstand von Ihren Plänen mit der Schaffung der vier Windkraft-Konzentrationszonen W1, W2, W3 und W4.

Sämtliche weitere Gründe, die gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen in unserer Region sprechen, wie z.B. den drohenden Wertverlust von ca. 40-60 Prozent (sog. „Kalte Enteignung“) bei unseren Wohnhäusern bis hin zu deren Unverkäuflichkeit, hier aufzuführen, würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen.

Abschließend ist dazu anzumerken, dass ein gesetzeskonformes Aufstellungsverfahren durch die Gemeinde Lauterhofen bisher nicht stattgefunden hat.

So wurden zum Beispiel die extrem betroffenen BürgerInnen in Traunfeld sowie auch alle anderen Gemeindebürger bisher nur beiläufig aufgrund der Presseberichterstattung über eine Gemeinderatssitzung im Februar 2023 über den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Lauterhofen informiert. Hierbei erhielten die Bürger weder über die Lage der geplanten Konzentrationsflächen, noch über deren jeweilige Größenordnung, genaue Informationen.

Auch in den gemeindlichen Schaukästen wurden bis zum heutigen Tag keine Kartierungen der geplanten Windkonzentrationsflächen per Aushang veröffentlicht.

Das heißt, hier mangelt es in massiver Weise an der erforderlichen Information und Beteiligung der betroffenen Bürger und auch an der nötigen öffentlichen Transparenz der Planungsabsichten gegenüber allen Bürgern. Von einer ordnungsgemäßen Bürgerbeteiligung, z.B. gewährleistet durch vorherige umfassende Informationen bei vorausgehenden Bürgerversammlungen in den betroffenen Orten, kann bei dieser Vorgehensweise überhaupt nicht gesprochen werden. Eine Veröffentlichung der planungsrelevanten Fakten nur auf der gemeindlichen Homepage der Gemeinde Lauterhofen, die zudem nur von wenigen Bürgern regelmäßig frequentiert wird, kann die genannten wesentlichen Verfahrensmängel nicht beheben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein weiterer ungebremster Zubau von Windkraftanlagen die dauerhafte Energieversorgung Deutschlands nicht sicherstellen wird, da Windkraft nicht grundlastfähig ist und eine zuverlässige Speichertechnologie für Windstrom (für Zeiten der Windflaute) auch in den nächsten 20-30 Jahren laut den Experten in der Wissenschaft nicht zu erwarten ist.

Auf diesem Wege weise ich auch nochmals darauf hin, dass auch die bereits am 8.12.22 von mir persönlich bei Ihrer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Lauterhofen, Frau Linda Mößler, eingereichten 121 Seiten an Kopien von Stellungnahmen/Einwendungen von Bürgern anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung der bereits einmal im Jahr 2015 beabsichtigten Konzentrationsplanung von Windkraftanlagen (mit 13. Änderung des Flächennutzungsplans), von Amts wegen im aktuellen Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt werden, da es sich bei vielen geplanten Konzentrationszonen-Flächen um nahezu identische Flächen wie im Jahr 2015 handelt.

Auf die diesbezügliche Empfangsbestätigung vom 8.12.22 (als **Anlage** in Kopie beigefügt) wird verwiesen.

Es wird **um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einwendungsschreibens** gebeten.

Hinweis:

Abdrucke dieses Schreibens werden an den Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder, an den Bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger und an den Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann, an alle Fraktionsvorsitzenden des Bayerischen Landtags, an den Regionalen Planungsverband Regensburg (Planungsregion 11), sowie an die für unsere Region zuständigen politischen Mandatsträger zu deren Information und mit der Bitte um Unterstützung unserer Forderung übersandt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Lauterhofen stellt die genannten Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ausdrücklich in die Abwägung ein. Durch die gegenständliche Planung sollen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen gegenüber der Bevölkerung und der Natur minimiert werden und Anlagen an aus planerischer Sicht besonders geeigneten Stellen konzentriert werden. Die Flächen entlang der Autobahn A 6 haben sich in der Bewertung als die am besten geeigneten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes erwiesen. Dies wurde auch von mehreren Fachbehörden entsprechend bestätigt und auch

der Regionale Planungsverband sieht in diesem Bereich eines der größten Potenziale im gesamten Landkreis. Eine Einkesselung der genannten Ortschaften ist nicht zu befürchten, da weite Teile der von den Orten aus einsehbaren Freiflächen von Windkraftanlagen freigehalten werden (deutlich über 60° werden zusammenhängend freigehalten). Hinzu kommt, dass die geplanten Konzentrationszonen überwiegend nördlich und teils östlich der genannten Ortsteile liegen.

Die Fragen des Immissionsschutzes (Schall, Schatten) sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Hier ist sicher zu stellen, dass es keine Überschreitungen der Orientierungswerte geben wird.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen wird die Konzentrationszone W 4 im westlichen Teil in Richtung Traunfeld nochmals um ca. 100 m zurückgenommen und damit der Abstand zum Ortsteil Traunfeld vergrößert.

Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität sind durch den Bau von Windkraftanlagen nicht zu befürchten. Auch die Bedeutung für den Naturschutz im Grafenbucher Forst ist im Bereich zwischen der Autobahn und der Grafenbuchstraße deutlich geringer als in den restlichen Teilbereichen. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch die gegenständliche Planung andere, derzeit privilegierte Standorte im Grafenbucher Forst in wesentlich sensibleren Bereichen künftig von Windkraftanlagen dauerhaft freigehalten werden. Insofern stellt die gegenständliche Planung aus Sicht des Marktes Lauterhofen eine sinnvolle Bündelung und Konzentration möglicher Windkraftanlagen dar und stellt einen gerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Energieerzeugung und den Belangen der Wohnbevölkerung, der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes dar.

Windpower GmbH & Co. Vermögensverwaltungs-KG, Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg – 26.06.2023

Zum oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung, auch im Namen folgender Gesellschaften (Sitz jeweils auch Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg)

- Windpower Lauterhofen 1 GmbH & Co. KG (Eigentümerin der Windenergieanlage (WEA) auf dem Flurstück 1663/2, Gemarkung Traunfeld)
 - Windpower Lauterhofen 2 GmbH & Co. KG (Eigentümerin der WEA auf dem Flurstück 695/2, Gemarkung Traunfeld)
 - Windpower GmbH (Projektentwicklerin)
1. Die gewählten Abstände zu Bahntrassen, Straßen und Hochspannungsleitungen (größer 110 kV) sind im Rahmen der hier ausdrücklich gewählten Rotor-Out-Regelung deutlich zu gering. Gemäß Schreiben des bayerischen Bauministeriums vom 24.03.2023 darf der Rotor nicht in die jeweiligen Anbaubeschränkungszone ragen. Diese beträgt z.B. bei der Autobahn 100 m ab Fahrbahnrand bzw. ca. 110 m ab Fahrbahnmitte. Mit Rotorradien von mittlerweile fast 90 Meter bedeutet dies, dass z.B. die Ränder der geplanten Konzentrationszonen mindestens 200 m von der Fahrbahnmitte der Autobahn entfernt sein müssen. Dies wäre hier entsprechend anzupassen, ebenso bei den anderen Straßentypen.

Bei Hochspannungsleitungen größer 110 kV muss nach unserer Kenntnis der Abstand mindestens 150 m betragen, bei Bahntrassen gibt es zwar keine gesetzlichen oder normativen Vorgaben, die Forderungen des Eisenbahnbundesamtes liegen jedoch nach unserer Kenntnis bei ca. 2-fachem Rotordurchmesser (300-350 m bei aktuellen WEA-Typen), mindestens jedoch Gesamthöhe (Bereich 250 m).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Die erforderlichen Abstände hängen vom Rotordurchmesser ab, der in der gegenständlichen Planung nicht bekannt ist. Die genannten Belange sind deshalb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, es ist in einer Konzentrationszonenplanung mit größerem Flächenumfang grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass an jeder beliebigen Stelle innerhalb der Konzentrationszone Windkraftanlagen errichtet werden können.

2. Als Eigentümerin des Flurstückes 1663/2, Gemarkung Traunfeld und Betreiberin einer WEA dort fordern wir, dass innerhalb der Konzentrationszone W 1 ausreichend Abstand zu unserer Bestands-WEA eingehalten wird. Bereits durch die bestehenden WEA im Bereich NW-SW (in den Kommunen Offenhausen und Altdorf) ist unsere WEA bzgl. ihrer Standsicherheit ausgereizt, eine weitere WEA - jetzt im Osten unserer WEA - ist nur hinnehmbar, wenn mindestens ein 5-facher Rotordurchmesser, bezogen auf den neuen WEA-Typ, eingehalten wird oder der Betreiber einer weiteren WEA eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Betreibers der Bestandsanlage in Form eines Ausgleichs aller Nachteile auferlegt bekommt. Der Rotordurchmesser moderner WEA liegt im Bereich von 160 - 175 Meter, d.h. die neue Konzentrationszone zusätzlich zum Bereich um unsere Bestands-WEA wäre deutlich nach Osten zu verlagern.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Abgrenzung erfolgt nicht, die genannte Variante Ausgleich aufgrund der Pflicht auf die Rücksichtnahme ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit dem künftigen Betreiber falls erforderlich zu vereinbaren.

3. Bei der Konzentrationszone W 2 fällt auf, dass diese ohne erkennbaren Grund den Standort unserer Bestands-WEA auf der Flurnr. 695/2, Gemarkung Traunfeld nicht miteinschließt. Als Eigentümerin des Flurstückes 695/2, Gemarkung Traunfeld und Betreiberin einer WEA dort legen wir diesbezüglich Widerspruch ein und fordern, dass auch diese Flurnummer und zusätzlich Teile der umliegenden Flurnummern in die Konzentrationszone W 2 aufgenommen werden. Zudem ist - analog zu Pkt. 2 – aus Standsicherheitsgründen auch hier ein Abstand zu unserer Bestands-WEA zu halten, ebenfalls mindestens 5-facher Rotordurchmesser, bezogen auf die Neuplanung. Alternativ kann auch hier eine Auflage zur Kompensation aller Nachteile des Betreibers der Bestandsanlage für den Betreiber der neuen Anlage festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Konzentrationszone W 2 wird bis einschließlich des Flurstücks der Bestandsanlage erweitert.

4. Bzgl. Konzentrationszone W 4 ist einzuwenden, dass der Abstand zur Autobahn im Kontext zur Rotor-Out-Regelung zu gering gewählt wurde (siehe auch Pkt. 1). Zudem ist unserer Meinung nach der Abstand zum Jugendhaus im Grafenbucher Forst zu gering gewählt. Aufgrund dessen Erholungsfunktion wäre hier eher mindestens 800 Meter angebracht. Auch erscheint uns der gewählte Abstand von 500 m zum Weiler „Aglasterhof“ als grenzwertig, schon alleine wegen der optisch bedrängenden Wirkung, aber auch wegen des Immissionsschutzes bzgl. Schall.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Die erforderlichen Abstände hängen vom Rotordurchmesser ab, der in der gegenständlichen Planung nicht bekannt ist. Die genannten Belange sind deshalb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, es ist in einer Konzentrationszonenplanung mit größerem Flächenumfang grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass an jeder beliebigen Stelle innerhalb der Konzentrationszone Windkraftanlagen errichtet werden können. Der Abstand zum Weiler Aglasterhof wird um ca. 100 m erhöht.

Der Ausschluss der Potentialflächen im östlichen und südlichen Grafenbucher Forst ist für uns nicht nachvollziehbar, da man dort wesentlich größere Abstände zu den umliegenden Siedlungen (insbesondere zu Traunfeld) realisieren könnte. Zudem ist dort auch noch durch die 110 kV-Leitung eine technische Vorbelastung vorhanden.

Eine Konzentrationswirkung ließe sich somit auch mit einer größeren Fläche in diesem Bereich erreichen, ohne dass es zu einer Umzingelung von Traunfeld und weiteren Ortschaften kommt.

Wir bitten hier deshalb, nochmals im Detail zu prüfen, ob nicht doch eine Ausweisung von Windenergiegebieten in diesem Bereich sinnvoll ist.

Beschlussvorschlag

Die Potenzialflächen im östlichen und südlichen Grafenbucher Forst sind aus naturschutzfachlichen Gründen für die Errichtung von Windkraftanlagen deutlich weniger geeignet als die genannten Potenzialflächen. Aus Gründen des Naturschutzes und auch der Erholungsnutzung erfolgt in diesen Bereichen keine Ausweisung von Konzentrationszonen.

5. Bei der Konzentrationszone W 5 fällt auf, dass diese teilweise viel zu nahe an der Autobahn bzw. teilweise viel zu nahe an den Bestands-WEA auf Gebiet der Gemeinde Birgland liegt.

Hier sollten die gleichen Maßstäbe angesetzt werden wie unter Ziffer 2. und Ziffer 3. für unseren Schutz gefordert. Wir bitten um Überprüfung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Die erforderlichen Abstände hängen vom Rotordurchmesser ab, der in der gegenständlichen Planung nicht bekannt ist. Die genannten Belange sind deshalb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, es ist in einer Konzentrationszonenplanung mit größerem Flächenumfang grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass an jeder beliebigen Stelle innerhalb der Konzentrationszone Windkraftanlagen errichtet werden können.

6. Bei den Konzentrationszonen W 6 und W 8 ist zu befürchten, dass hier eine Höhenbeschränkung aufgrund der Radaranlage Mittersberg dazu führt, dass eine Windenergienutzung nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag

Die Konzentrationszone W 6 und die Konzentrationszone W 8 werden aus der Planung genommen.

7. Bzgl. der Verwendung der ASK-Daten zur Berücksichtigung des Artenschutzes möchten wir anmerken, dass diese wenig geeignet sind, um aktuelle Brutplätze von kollisionsgefährdeten Vogelarten zu identifizieren. Auch eine Verlagerung der Erhebungen in das Zulassungsverfahren ist nicht zielführend. Es ist zu hoffen, dass diesbezüglich nachvollziehbare Daten der Naturschutzbehörden und des LfU Bayern zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Form von aktuellen Populationszentren, welche dann ausschließlich von der Windenergienutzung freizuhalten wären.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Kommune ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Für Rückfragen zu oben und Gesprächen bzgl. geeigneter Flächen zur Windenergienutzung auf Marktgebiet von Lauterhofen stehen der Unterzeichner und der Verfasser gerne zur Verfügung.

Gegen den Teilflächennutzungsplan der Marktgemeinde Lauterhofen lege ich hiermit Einspruch/ Widerspruch ein.

Ich bewohne das Haus Gronatshof ■ in der Gemeinde Birgland.

Nach dem Teilflächennutzungsplan soll westlich von meinem Haus die Fläche WS mit Windrädern (WKA) bebaut werden.

Dazu erhebe ich folgende Einwände:

1. Seit 2014 stehen bereits 2 WKA auf dem Augsburg/ Gemarkung Poppberg, diese erzeugen jeweils um den Frühlings- Herbstanfang Schattenwurf in meinem Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche und Diele. Der erlaubte Schattenwurf ist damit fast ausgeschöpft. Einen weiteren Schattenwurf durch WKA'S auf W5 lehne ich daher ab.
2. Das Gleiche gilt für den Lärm durch die bereits bestehenden WKA'S. Mit 43 dBA erreichen sie nachts auch fast die erlaubten 45 dBA. Eine weitere Lärmbelästigung ist für mich unzumutbar. Zumal ich durch die A6, den Fluglärm vom Flughafen Nürnberg, einem Biobauern mit dem Lärm der Fressgitter und der Vorliebe des Biobauern, nachts zu arbeiten, genug Lärmbelastung habe. Obendrein kommt noch ein Landwirt aus Matzenhof, der zur Bewirtschaftung seines Betriebes viel über Gronatshof fährt.

Ich verlange deshalb eine Langzeitlärmmessung an meinem Grundstück.

3. Im Ort Poppberg Nr.1 betreibt die Loew Dr. Soziale Dienstleistung ein Wohnheim für Behinderte. Hier gilt tagsüber ein Lärmwert von 45 dBA und nachts von 35 dBA. Der Wert von 35 dBA wird jetzt schon durch die bestehenden WKA'S weit überschritten. Zur Zeit wird in diesem Bereich ein sehr teurer Lärmschutzwall an der A6 errichtet. Zusätzliche WKA'S würden den erzielbaren Lärmschutz zunichte machen.

Da die Gde. Birgland in diesem Bereich ebenfalls noch WKA'S errichten lassen will, werde ich auf die Nachtabschaltung der bereits bestehenden WKA' S bestehen.

4. Das Gebiet W5 ist zudem im Wasserschutzgebiet Hallerbrunnen des WZV Pettenhofener Gruppe. Beim Bau der 2 WKA'S auf dem Augsburg habe ich mehrere Verstöße gegen die Wasserschutzauflagen beim Wasserwirtschaftsamt Weiden gemeldet. Die Folge war, dass ich innerhalb kürzester Zeit ein weiträumiges Betretungsverbot durch die Anwälte der Fa. Ostwind erhalten habe. Ich darf mich seither, nicht näher wie 400 m an die Windräder heranbewegen. Obwohl ich nach der Bayerischen Verfassung ein Betretungsrecht hätte.
5. Im Bereich Gronatshof sind folgende Tiere nachgewiesen: Uhu, Schleiereule, Rotmilan, Weißstorch und Fledermäuse. Zudem fliegen Wildgänse bei ihren Wanderungen durch.

Zur Windradfläche W7 erhebe ich folgenden Einwand:

Diese Fläche dürfte im 5 km Umkreis der Erdbebenmessstation Brünnthäl in der Gde. 92280 Kastl liegen.

Gronatshof liegt ebenfalls in dieser Zone. Hier handelt es sich um ein Karstgebiet mit etlichen instabilen Dolinen. Es ist daher wichtig, dass diese Messstation auch weiterhin funktioniert.

Ps.

Die 2 WKA'S in der Gemarkung Poppberg wurden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

1. Die Fa. Ostwind hat im Genehmigungszeitraum 2013 14000 € an die CSU von Landrat Reisinger gespendet. Ich sehe deshalb einen räumlichen Zusammenhang, da vor und nach 2013 keine weiteren Parteispenden an die CSU im Internet zu finden sind.
2. Frau Reif vom Landratsamt hat an die Fa. Ostwind ein Fax geschickt, in dem hervorging, dass sie die Windräder nicht mehr genehmigen kann, wenn die Genehmigungsunterlagen nicht innerhalb einer Woche bei ihr eingehen. Ein rechtsverbindlicher Vorbescheid erging dann innerhalb weniger Tage. Der Regionalplan Oberpfalz Nord hätte dies verhindert. Da der Schwiegersohn von Fr. Reif aus Poppberg stammt, musste sie wissen, dass neben dem damaligen Wohnhaus ihres Schwiegersohns, ein Behindertenheim ist. Demzufolge hätte sie gegen den Windradlärm Abschaltauflagen machen müssen.

Diese Stellungnahme erfolgt erst jetzt, da ich erst vor wenigen Tagen von den Teilflächennutzungsplan Windenergie erfahren habe.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche W7 wird verkleinert. Die Fläche W5 bleibt in der Planung, hier sind bereits auf Gemeindegebiet Birgland Windräder vorhanden, so dass sich eine sinnvolle Bündelung ergibt. Die bestehenden Anlagen sind näher am Wohnort des Einwenders als die geplante Konzentrationszone. Die Fragen des Immissions-schutzes (Schall, Schatten) sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Hier ist sicher zu stellen, dass es auch in Summation mit den bestehenden Anlagen keine Überschreitungen der Orientierungswerte geben wird.

Zusammenfassende Gesamtabwägung

In Kenntnis der vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Markt Lauterhofen folgende Änderungen zum Entwurf:

Der Markt Lauterhofen strebt eine Konzentration und Bündelung der Windenergieanlagen entlang der Autobahn an. Er hält an den Konzentrationszonen W1, W2, W3, W4 und der Konzentrationszone 5 fest. W2 und W4 werden hinsichtlich der Abgrenzung etwas überarbeitet, insbesondere wird bei W4 der Abstand zum Aglasterhof und nach Traunfeld vergrößert. Die weiteren Flächen werden bis auf die W7 aus Gründen des Landschaftsbildes und einer Anlage zur Flugsicherung aus der Planung genommen. Die W7 wird auf den Kuppenbereich des Hansbühl verkleinert.

92248 Berg - Stöckelsberg – 26.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bewohner der Jurahöhen, als Einwohner von Stöckelsberg nehmen wir zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Marktes Lauterhofen fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Vorbelastung durch schon vorhandene Windkraftanlagen

Lässt man auf den Jurahöhen von Stöckelsberg bis Traunfeld sein Auge über diese Landschaft schweifen, so fallen einem ca. 20 Windkraftanlagen unvermeidlich ins Auge. Diese haben auf vielerlei Ortsteile eine arg bedrängende Wirkung, ja ganze Ortsteile sind schon fast völlig umzingelt von monströsen Windkraftanlagen ... mit all den negativen Folgen für die hier lebenden Bürger, mit all den negativen Folgen für die Landschaft (Freizeit, Erholung), für die Natur, den Artenschutz und das regionale Kleinklima. Diese Windkraftanlagen befinden sich in der Regel im Außenbereich der jeweiligen Gemeinden: Altdorf, Offenhausen, Alfeld, Pilsach, Berg, Birgland Ursensollen und schließlich Lauterhofen selber. Da unsere Jurahochfläche ein „Grenzgebiet“ zwischen den verschiedenen Gemeinden darstellt, haben die Menschen, die hier leben, bezüglich der Platzierung von monströsen Windkraftanlagen erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen: Diese technischen Großanlagen werden in der Regel im äußeren Grenzbereich der jeweiligen Gemeinden positioniert.

Diese möglichen negativen Folgen von Windkraftanlagen werden zwar im Gutachten des Büros Bauernschmitt erwähnt ... aber gleichzeitig wieder herunter gespielt, verharmlosend dargestellt und letztendlich als nicht zielführend abgetan. Wie man überhaupt feststellen muss, dass dieses „Gutachten“ das Geld, das man dafür ausgegeben hat, längst nicht wert ist: viel zu unspezifisch, meistens sich erschöpfend in sachlich ungerechtfertigten Allgemeinplätzen; vielfach die angesprochenen Probleme „unter den Tisch kehrend“.

An die einhundert Windkraftanlagen stehen bereits in unserer mittelfränkisch-oberpfälzischen Heimatregion. Man müsste meinen, dass unsere Region bereits das Soll zur Erreichung der Ziele der so genannten Energiewende erreicht hätte.

Nein! Dem scheint nicht so zu sein. Das Büro Bauernschmitt geht weit darüber hinaus und fordert nicht nur die vom Gesetz her angestrebten 1,1% oder 1,8 der Landfläche. Nein: Es wird ein noch viel größeres Flächenareal zur Nutzung von Windkraftanlagen vorgeschlagen.

Sinnvoller wäre es doch erst einmal zu überprüfen, ob der Markt Lauterhofen zusammen mit den anliegenden Gemeinden nicht so wie so schon mit den vorhandenen Windkraftflächen das 1,1%-oder 1,8%-Ziel erreicht. Aber eine derartige Bestandsaufnahme bzw. Bestandsermittlung sucht man im Text vom Büro Bauernschmitt vergeblich, gar bezüglich der Ermittlung von konkreten Zahlen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen-Ballungen gerade in gemeindlichen Grenzgebieten. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass man diese 1,1 bzw 1,8%-Regelung scheinbar nur auf bestimmte gemeindliche Grenzregionen unter Nichtberücksichtigung der gegenseitigen „nachbarschaftlichen“ Überschneidungen bestimmt. Zählen die Bürger, die hier, eventuell in einer Nachbargemeinde leben, nichts? Haben sie keinerlei Stellenwert bei einschlägigen gemeindlichen Abwägungen?

2. Schritt in die falsche Richtung

Die Ausweisung von neuen Flächen zur Nutzung von Windkraftanlagen ist ein weiterer Schritt in eine absolut falsche Richtung: Vernichtung von naturnahen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Gerade die Albrauf-Region und auch die darauf folgende Jurakuppen-Landschaft ist in der Regel gekennzeichnet von Mischwäldern und einzigartig wertvollen und weitgehend klimaresistenten Buchenwäldern.

Neben der Ausweisung von neuen Flächen für Windkraftanlagen, befinden sich ja auch in der Planungswarteschleife große Flächen für Flächen-PV-Anlagen. Bisher für den landwirtschaftlichen Nutzen vorgesehene Flächen sollen der so genannten Energiegewinnung geopfert werden: Zapfelstrom statt unser tägliches Brot; riesige Frei-Flächen-Photovoltaik-Anlagen statt Weizenfelder oder Wiesen.

Eine weitere Belastung unseres naturnahen Erbes sind natürlich der weitere Siedlungsdruck, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die Zunahme an Flächen für die gewerbliche Nutzung.

3. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Flächen

W1 bis W4 befinden sich im sensiblen Bereich des Grafenbucher Forstes. Dieses einzigartige Naturhabitat und ökologisch, artenschutzrechtlich wie auch klimatologisch wichtige Gebiet des Grafenbucher Forsts leistet hier auch besonders bezüglich der Trinkwasserversorgung eine wichtige „Arbeit“: Moore, kleine Teiche, viele Gumpen können das Wasser speichern, das wir so dringend benötigen, gerade in Zeiten von Trockenheit im Zusammenhang mit den Klimawandelproblemen. In der Regel liegen die Temperaturen im Gebiet des Grafenbucher Forsts um zwei bis vier Grad niedriger als bei den sie umgebenden Flächen. Ein durchgehendes und regional einzigartiges Waldgebiet, wie der Grafenbucher Forst übt die wichtige Funktion der CO₂-Absorption aus und wirkt sich positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. Ganz zu schweigen davon, dass er eine äußerst wichtige Heimatfunktion für eine nicht unerhebliche Anzahl von Spezies ausübt, die vielfach unter einem besonderen Schutz stehen, wie z.B. der Schwarzstorch. Ein längerfristiges Monitoring wäre zwar hier bezüglich derart massiver Eingriffe eine unabdingbare Voraussetzung, ist hier jedoch vom Büro Bauernschmitt nicht vorgesehen und in der Kürze der Zeit auch nicht sinnvoll machbar.

Es wäre hier also angebrachter, statt Windräder in den Wald zu „pflanzen“, dieses Waldgebiet insgesamt unter einen besonderen Schutzstatus zu stellen, quasi als letztes Refugium für

naturnahe Gegebenheit. Warum überlegt man sich nicht, dem Grafenbucher Forst den Status als Naturwaldreservat zuzuschreiben? Warum will man nicht auch seine wichtigste Wasserressource unter einen besonderen Schutz stellen? Dies alles hätte man schon längst bei allen Schwierigkeiten zumindest in die Wege leiten können.

Zu denken wäre auch an die Errichtung von „Wildtier-Brücken“ über Teilbereiche der Autobahn. Zu denken wäre auch an ein gezieltes und pädagogisch verantwortungsvolles Heranführen weiterer Bevölkerungsteile an die besonderen Naturgegebenheiten des Grafenbucher Forstes, vielleicht in Zusammenarbeit mit den Waldbauern, den Staatsforsten, den Verwaltern des Forsthauses und den umliegenden Ortsteilen.

Hier wäre sicher viel zu tun für den Natur-, Arten- und Klimaschutz und letztendlich für die Bewahrung eines unschätzbaren Naturgutes.

Die Auffassung zu haben, ein derartiges Gebiet sei nichts wert und man könne es nach Gutsherrenart ohne Rücksicht auf naturnotwendige Gegebenheiten ausbeuten und damit auch zerstören, passt nicht mehr in die heutige Zeit!

Speziell zu W1 bei Jakobsmarter: Zusätzliche Windräder bedeuten eine größere Überfrachtung mit diesen technischen Großanlagen. Auf dem Gebiet von Kucha und im Dippersrichter Gebiet stehen schon allzu viele Windräder. Außerdem werden dann die Windräder im Waldbereich stehen.

Speziell zu W2 und W3: Windräder hier bedeuten eine weitere Zunahme des Tatbestandes der Umzingelung des Ortsteiles Traunfeld. Und die Traunfelder Bürger hätten doch mal endlich allen Grund vor einem weiteren Ausbau von Großtechnologie-Anlagen geschützt zu werden. Außerdem würden die Windräder Waldgebiete zerstören.

Speziell W4: Umzingelung des Naherholungshauses Grafenbuch. Diese Möglichkeit in den Tiefen des Waldes Erholung und Kontemplation zu finden, entfällt damit. Auch wird dann selbstverständlich diese Tagungsanlage an sich entwertet.

W5 liegt viel zu nahe an den Ortsteilen Muttenshofen und Marbertshofen. Außerdem bewirkt sie in der Blickachse eine Windrad-Verriegelung zusammen mit schon bestehenden Windrädern auf Ursensollener Gebiet.

W6 liegt zu nahe am Ortsteil Bräunertshof. Uhu- und Rotmilan-Vorkommen sind nicht genügend geschützt.

W7 liegt viel zu nahe an den Ortsteilen Nattershofen und Oberfeld. Außerdem wären die Windräder bzw. das Windrad viel zu landschaftsbestimmend, da sie/es auf einer Bergkuppe positioniert sein würde/n.

W10 liegt viel zu nahe an der nicht nur für Katholiken wichtigen Wallfahrtskirche Habsberg. Die einzigartige Lage dieses nicht nur für Gläubige denkmalpflegerisch wertvollen Kleinods wäre zerstört und hinfällig.

4. Allgemeiner energiepolitischer Kontext

Das Windkraft-an-Land-Gesetz wurde im April 2022 auf Anregung der Ampel-Koalition quasi ein paar Tage nach Regierungsantritt vom Bundestag mit der Ampel-Mehrheit im Schnellverfahren verabschiedet.

Das Land und insbesondere die Kommunen haben die Folgen dieses Gesetzes jetzt „auszubaden“, ohne in den Gesetzgebungsprozess in irgendeinem Punkt einbezogen worden zu sein: „Friß Vogel oder stirb“.

Es wird verfassungsrechtlich zu überprüfen sein, ob auf diese Weise nicht das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der vertikalen Gewaltenteilung in Frage gestellt wird. Wenigstens eine Krume sollte doch den Kommunen für ihr Selbstbestimmungsrecht bleiben.

Auch im Text des Büros Bauernschmitt wird dieser Gesichtspunkt „Allgemeinwohl“ angesprochen.

Dieses „Allgemeinwohl“ sehen die Verfasser darin, dass Windkraft und PV massivst in der BRD ausgebaut werden sollen, um so einen Stromversorgungssurplus zu erzielen. Windkraft und Flächen-PV-Anlagen werden somit völlig zu Unrecht zum Allgemeinwohl umdefiniert und „hochstilisiert“.

Eine derart einseitige Betrachtungsweise (Energiewende über Windkraft und PV) ist zumindest sehr umstritten, nicht nur stromenergiepolitisch, betriebs- und volkswirtschaftlich, nein auch unter der Fragestellung, ob damit auf irgend eine Weise die Klimawandel-Probleme wenigstens ansatzweise national bzw. global gelöst werden könnten.

Hinzu kommen dann in Folge noch massivste Einschränkungen beim Natur- und Artenschutz nach der Devise: „Wir retten das Klima!“ „Aber die Natur und eine vielfältige Existenzberechtigung von Arten lassen wir mal außen vor ... ist uns eigentlich „völlig wurscht““. Diese Betrachtungsweise widerspricht allen bisher erkämpften Massnahmen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz. Deswegen wird auch hier ein angestrebtes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen diese Missachtung von Natur- und Artenschutz wohl von Erfolg gekrönt sein und zumindest in Teilbereichen dieses Windrad-Gesetz zu Fall bringen oder gar gänzlich kippen.

5. Zusammenfassung

Es wäre somit absolut kontraproduktiv, wenn der Markt Lauterhofen in einem Prozess des vorseilenden Gehorsams, in einem Nachbeten der Feststellungen eines fragwürdigen Gutachters zu einem vorschnellen Urteil kommen würde. Die Erfahrung lehrt, dass Regierungen wechseln und sich Gesetze wieder ändern können. Warum wartet man auch nicht auf ein Ergebnis der regionalen Planungsverbände?

Ein Faustpfand, nämlich Landflächen, aus der Hand zu geben, ist nie eine erstrebenswerte Lösung ... schon gar nicht für eine Gemeinde: „Was weg ist, ist weg.“

Man sollte lieber Rücksicht nehmen auf die eigenen Bürger und ihre Interessen,

- nämlich in einer weitgehend intakten und nachhaltigen Natur zu leben,
- einen nicht windradverstellten Blick auf Wälder und Wiesen werfen zu können,

- sauberes und reichlich vorhandenes Trinkwasser genießen zu können und
- ohne Bedrängung, Windradlärm, Schattenwurf oder gar Infraschall leben zu können.

Es fehlt den Menschen auf den Jurahöhen an Vielem (Ausnahme der Markt Lauterhofen selber!): Einkaufsmöglichkeiten, Banken, ärztliche Versorgung, Schulen und vor allem an einem funktionierendem öffentlichen Nahverkehr.

Auch die Menschen auf den Jurahöhen tragen zum Wohle der jeweiligen Gemeinden bei durch ihr nicht gerade geringes Einkommenssteueraufkommen.

Die Menschen auf den Jurahöhen leben hier trotzdem gerne auch wegen der ursprünglich vorhandenen naturnahen Einbindung.

Eigentlich müssten „alle“ schon bestehenden Windkraftanlagen in unserer Region zeitnah „zurück gebaut“ werden, da sie keinerlei Sinn ergeben: weder energiepolitisch (viel zu wenig Wind!), noch klimapolitisch, noch für das Wohl der Gemeinden bzw. der hier lebenden Menschen. Sie haben dadurch nur Nachteile in Kauf zu nehmen und die weltweiten Klimaprobleme werden damit nicht einmal ansatzweise gelöst.

Also:

Gebt bitte diesen Menschen nicht noch mehr Anlass, diese Wohnorte zu meiden und ihre Heimat zu verlassen.

Und folgende Frage muss doch an dieser Stelle auch mal erlaubt sein:

Will man die Heimat, das Gebiet des Marktes Lauterhofen, nur all zu willfährig den einseitigen, ideologiebehafteten und nicht einzuhaltenden Versprechungen einer kleinen Gruppe in unserer bundesrepublikanischen Gesamtbevölkerung opfern oder will man sich schützend vor die Belange der eigenen Gemeinde-Bürger stellen?

Stöckelsberg, den 22. Juni, 2023